

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Soltau –Straßenreinigungsverordnung –

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566) und den §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 28.02.2013 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Soltau erlassen:

§ 1

Umfang der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Flächen gehören alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen mit Gossen, Gehwegen, Radwegen, kombinierten Geh- und Radwegen, Parkspuren, Fußgängerzonen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
2. Die Reinigungspflicht der Eigentümer der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die in Absatz 1 genannten Flächen bis zur Straßenmitte, soweit die Reinigung nicht gemäß § 1 Abs. 5 und 6 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch die Stadt Soltau erfolgt. Die Art der Befestigung der Straßen ist für die Straßenreinigungspflicht unerheblich. Auch unbefestigte Flächen sind zu reinigen.
3. Die Straßenreinigung muss bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich durchgeführt werden. Insbesondere sind die Gossen und Regenabläufe freizuhalten. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder der Stadt Soltau zu melden. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Straßenabläufe.

§ 2

Art der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Schlamm, Laub, Wildkräutern, Papier, Hundekot und Unrat. Diese Gegenstände dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben, Fahrbahnen oder Straßenabläufe der Straßenkanalisation gekehrt werden.
2. Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch Tiere, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zu Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige, geeignete Weise vorzubeugen.

§ 3

Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.

Bei Glätte sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege durch Bestreuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln sicher begehbar und befahrbar zu halten.

Die gefahrlose Benutzung ist werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu gewährleisten.

2. Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen ätzende Chemikalien nicht verwendet werden.

Streusalz darf nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Dies ist nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden. Die Lagerung von Schnee und Eis ist auch auf dem Grundstück des Anliegers zumutbar.

4. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
5. Die Gossen, Straßenabläufe sowie Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
6. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, sobald die Glättegefahr nicht mehr besteht. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege von vorhandenem Eis zu befreien.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NSOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot über

1. den Umfang der Straßenreinigung nach § 1,
2. die Art der Straßenreinigung nach § 2,
3. den Winterdienst nach § 3

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch die Bereitstellung im Internet am 23.04.2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Soltau vom 29. Oktober 2001 ihre Rechtskraft.

Soltau, den 28.02.2013

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Wilhelm Ruhkopf

Wilhelm Ruhkopf